

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/07/0033

Rechtssatz

§ 109 WRG 1959 verweist ausdrücklich auf Ansuchen, die auf dem § 103 WRG 1959 entsprechende Entwürfe gestützt sind; Ansuchen, von denen wegen ihrer alternativen Ausgestaltung in wesentlichen Projektbestandteilen nicht einmal beurteilt werden könnte, welche Unterlagen sich gegebenenfalls als entbehrlich erwiesen, sind aber keine Ansuchen, die dem § 103 WRG 1959 entsprechen.